



Beschluss des Stadtrats

vom 24. Mai 2023

GR Nr. 2023/111

Nr. 1480/2023

Schriftliche Anfrage von Brigitte Fürer und Sibylle Kauer betreffend Freiraumsicherung für die Bevölkerung gemäss regionalem Richtplan, Instrumente und Strategien, Differenzierung nach Quartieren, Sicherstellung der Multifunktionalität sowie Zeitpunkt und Vorgehen der Interessenabwägung

Am 8. März 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Brigitte Fürer und Sibylle Kauer (beide Grüne) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2023/111, ein:

Gemäss regionalem Richtplan Kp. 3.3 c ist es ein Ziel, die Bevölkerung und die Beschäftigten mit öffentlichen und qualitativ hochwertigen Freiräumen zu versorgen. Als Richtwerte gelten 8m²/Einwohner:in und 5m² pro Arbeitsplatz. Gemäss kommunalem Richtplan strebt die Stadt eine Freiraumversorgung gemäss regionalem Richtplan an. Dabei sollen Multifunktionalität und Aufenthaltsqualität berücksichtigt und ein Beitrag zur Stadtnatur und zum Stadtklima geleistet werden. Die dichten Quartiere Aussersihl und das Industriequartier sowie Teile von Wiedikon, Unterstrass, Oberstrass und Fluntern verfügen über zu wenige öffentliche Freiräume. Weitere Stadtteile, in denen eine Verdichtung über die BZO 2016 ermöglicht werden soll, weisen bereits heute zu wenig Freiräume aus. Dies betrifft v.a. die Gebiete Hard Letzi, Altstetten, Milchbuck-Nord entlang Rosengarten- und Regensbergstrasse, Teile von Oerlikon und Schwamendingen sowie Teile von Seebach im Umfeld der Schaffhauserstrasse.

In Zusammenhang mit der Sicherung gemäss kantonalem und kommunalem Richtplan und der Gewährleistung, dass der Bevölkerung 8 m² und den Beschäftigten 5 m² Freiraum zur Verfügung gestellt werden, ergeben sich Fragen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Vor diesem Hintergrund und dem prognostizierten Bevölkerungswachstum in der Stadt Zürich stellen sich Fragen, wie bisher nicht geschaffene Freiräume gemäss kantonalem und kommunalem Richtplan gesichert und die Versorgung mit dem angestrebten Richtwert gewährleistet werden kann? Wir bitten den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen Instrumenten, Verfahren, Strategien wird der nötige Raum (8m²/5m²) für multifunktionale Freiräume gesichert?
2. Wie wird bei der Freiraumsicherung zwischen den Quartieren, die bereits heute mit Freiräumen unterversorgt sind und jenen Quartieren, die im kommunalen Richtplan als Verdichtungsgebiete ausgeschieden sind, differenziert?
3. Existiert eine Strategie oder ein Konzept pro Quartier z.B aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungszunahme, dem Nachverdichtungspotenzial, der Überwärmung etc.?
4. Wenn nein, bei welchen Quartieren ist dies geplant?
5. Wenn nein, bei welchen Quartieren wäre dies notwendig?
6. Wenn ja, wie werden diese Strategien, Konzepte etc. umgesetzt?
7. Wie wird gewährleistet, gesichert, dass die Freiräume multifunktionell sind, einen Beitrag zur Stadtnatur und zum Stadtklima leisten und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten?
8. Wie erfolgt die Interessenabwägung und wer ist dafür zuständig?
9. Zu welchem Zeitpunkt findet die Interessenabwägung statt?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:



2/4

Die Stadt hat einen umfassenden Auftrag zur Sicherung und Schaffung von öffentlich nutzbarem Grün- und Freiraum, der sich neben dem regionalen und kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen (SLöBA) auch auf die Gemeindeordnung stützt.

Die im regionalen Richtplan geforderten und im kommunalen Richtplan SLöBA präzisierten Werte, dass pro Einwohner und Einwohnerin 8 m² und pro Arbeitsplatz 5 m² öffentlicher Freiraum zur Verfügung stehen sollen, stellen Richtwerte dar, die auch in anderen schweizerischen und europäischen Städten üblich sind. Die Richtwerte können nicht überall im Stadtgebiet gleich gut umgesetzt werden. Diese Problematik stellt sich in allen Städten ähnlich. So gibt es Gebiete, in denen die Umsetzung des Richtwertes nicht allein auf der Schaffung von zusätzlichen Quartier- und Nachbarschaftsparks beruhen kann. Es sind ergänzende Massnahmen wie die Aufwertung von Strassenräumen, Fussverbindungen und der angrenzenden Landschaftsräume anzugehen. Dies sind beispielsweise Gebiete mit geringem Transformationsdruck oder Gebiete, die bereits heute stark verdichtet sind.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

Frage 1

Mit welchen Instrumenten, Verfahren, Strategien wird der nötige Raum (8m²/5m²) für multifunktionale Freiräume gesichert?

Die Stadt verfolgt für die Sicherung des Raums für öffentliche multifunktionale Freiräume zwei Strategien. Dies ist abhängig, ob die Flächen im kommunalen Richtplan SLöBA festgesetzt sind oder nicht:

Die im kommunalen Richtplan SLöBA festgesetzten 134 öffentlichen Freiräume für die Erholung sind planungsrechtlich durch die entsprechenden Instrumente der Nutzungsplanung und, soweit notwendig, über freihändigen Erwerb, Ausübung von Vorkaufsrechten, Enteignung im Rahmen eines Werkplanverfahrens, städtebaulichen Vertrag oder andere geeignete Instrumente zu sichern (Massnahme 3.3.4 b). Im Vordergrund steht dabei eine Umsetzung in der Nutzungsplanung. Dabei ist zu untersuchen, ob und wie die planungsrechtliche Sicherung in der Bau- und Zonenordnung (BZO) und parallel dazu die eigentumsrechtliche Sicherung möglich sind. Für die planungsrechtliche und eigentumsrechtliche Sicherung von Freiräumen im Strassenraum können zudem Verfahren nach kantonalem Strassengesetz angewandt werden.

Unabhängig von den im kommunalen Richtplan SLöBA festgesetzten Flächen bringt sich die Stadt zur Erfüllung der Ziele des Artikels 14 Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) bei Entwicklungen ein: Sie wirkt in kooperativen Verfahren mit privaten Grundeigentümerschaften (städtebaulichen Verträgen und Sondernutzungsplanungen) mit, arbeitet auf die Umsetzung von öffentlichem Freiraum hin und sucht nach Potenzialen auf den stadteigenen Flächen. Gleichzeitig betreibt sie strategisch vorausschauend eine aktive Bodenpolitik d. h., sie tätigt Landtauschgeschäfte und nutzt Vorkaufsrechte.

Gemäss kommunalem Richtplan SLöBA werden mit vertiefenden Freiraumkonzepten im gesamten Stadtgebiet eine kontinuierliche Freiraumentwicklung sichergestellt und der Handlungsbedarf für eine Verbesserung der öffentlichen Freiraumversorgung konkretisiert (Massnahme 3.3.4 h). Werden dabei neue Potenzialflächen ermittelt, werden diese im Rahmen von



3/4

Revisionen des kommunalen Richtplans SLöBA eingebracht. Freiraumkonzepte werden in der Antwort auf Frage 3–6 weiter vertieft.

Frage 2

Wie wird bei der Freiraumsicherung zwischen den Quartieren, die bereits heute mit Freiräumen unterversorgt sind und jenen Quartieren, die im kommunalen Richtplan als Verdichtungsgebiete ausgeschieden sind, differenziert?

In den Verdichtungsgebieten gemäss kommunalem Richtplan SLöBA werden die öffentlichen Freiräume, die auf städtebaulichen Studien und Freiraumkonzepten beruhen, mit den in Massnahme 3.3.4 b) aufgeführten Instrumenten umgesetzt, siehe auch Antwort auf Frage 1.

Ausserhalb dieser Verdichtungsgebiete werden gebietsweise Freiraumkonzepte erstellt, siehe auch Antwort auf Frage 3–6.

In kooperativen Verfahren mit den Grundeigentümerschaften werden mittels planerischer Massnahmen und/oder vertraglicher Vereinbarungen öffentlich nutzbare Freiräume ausgehandelt. In städtischen Bauprojekten wird ein Beitrag zur Versorgung mit öffentlichem Freiraum umgesetzt.

Fragen 3–6

Existiert eine Strategie oder ein Konzept pro Quartier z.B. aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungszunahme, dem Nachverdichtungspotenzial, der Überwärmung etc.?

Wenn nein, bei welchen Quartieren ist dies geplant?

Wenn nein, bei welchen Quartieren wäre dies notwendig?

Wenn ja, wie werden diese Strategien, Konzepte etc. umgesetzt?

Es gibt einen gesamtstädtischen Plan mit dem Grün- und Freiraumnetz, der ausserhalb der Verdichtungsgebiete noch unvollständig ist, nun aber durch Grün Stadt Zürich (GSZ) ergänzt wird.

Freiraumkonzepte gibt es für die Gebiete mit Verdichtung über BZO 2016 gemäss kommunalem Richtplan SLöBA. Für ein bestehendes Freiraumkonzept Zürich West läuft aktuell eine Überarbeitung.

Für die Räume ausserhalb der «Gebiete mit Verdichtung über die BZO 2016» gemäss kommunalem Richtplan SLöBA ist eine gebietsweise Erarbeitung von Freiraumkonzepten vorgesehen. Dabei werden jene Stadtgebiete, in denen der höchste Bedarf an öffentlichen Freiräumen zu erwarten ist, prioritär bearbeitet, d. h. dort, wo bereits heute die Werte deutlich unter dem Richtwert liegen und eine bauliche Verdichtung zu erwarten ist (Ausnutzung bestehender Reserven in der BZO).

Zur Antwort auf Frage 6 siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 7

Wie wird gewährleistet, gesichert, dass die Freiräume multifunktionell sind, einen Beitrag zur Stadtnatur und zum Stadtklima leisten und eine hohe Aufenthaltsqualität bieten?

Der kommunale Richtplan SLöBA hält fest, dass öffentliche Freiräume für die Erholung auch im Hinblick auf ihren Wert für die Stadtnatur und das Stadtklima zu gestalten und zu pflegen



4/4

sind (Massnahme 3.3.4 g). Vielseitige Nutzbarkeit, Natur- und Erlebniswert sowie Hitzeminderung sind als wichtige Kriterien der Aufenthaltsqualität aufeinander abzustimmen. Der Auftrag der Multifunktionalität ist also gegeben und fliesst in die Programmierung von neuen Freiräumen ein.

Die Massnahmen aus der Fachplanung Hitzeminderung und der Fachplanung Stadtbäume werden bei städtischen Planungen einbezogen. Auch für den Bereich Stadtnatur sind weitere Planungsgrundlagen in Arbeit.

In konkreten Umsetzungsprojekten von öffentlichen Freiräumen werden alle zuständigen städtischen Stellen frühzeitig einbezogen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die Themen Hitzeminderung, Stadtbäume und Stadtnatur in Bauprojekten berücksichtigt werden und als Aufgaben in Wettbewerben (Wettbewerbsprogramm) und Kriterien für die Jurierung der Projekte einfließen.

Frage 8

Wie erfolgt die Interessenabwägung und wer ist dafür zuständig?

Die Interessenabwägung erfolgt wie bei allen planerischen Massnahmen nach Massgabe von Art. 3 Raumplanungsverordnung (SR 700.1), wonach alle betroffenen Interessen zu ermitteln, zu gewichten und im planerischen Entscheid möglichst umfassend zu berücksichtigen sind. Die Interessenabwägung wird im Erläuterungsbericht dargestellt. Wichtige Richtschnur für die Interessenabwägung ist der vom Gemeinderat festgesetzte kommunale Richtplan SLöBA der Stadt.

Das Monitoring und die damit verbundene Prüfung der Ausgewogenheit der Interessenabwägung erfolgt bei GSZ über Steuerungsgrössen und Kennzahlen gemäss Globalbudget (Freiraumversorgung, Grünvolumen, Anteil ökologisch wertvolle Fläche im Siedlungsgebiet).

Frage 9

Zu welchem Zeitpunkt findet die Interessenabwägung statt?

Die Interessenabwägung wurde bereits auf Stufe Richtplanung vorgespurt. Diese wird auf Stufe Nutzungsplanung, mit der die Vorgaben des kommunalen Richtplans SLöBA parzellenscharf und grundeigentümergebunden umgesetzt werden, konkretisiert.

Bei städtischen Bauprojekten ist eine Interessenabwägung zwischen Freiraumnutzung, Biodiversität und Hitzeminderung bei der Projektierung der Vorhaben erforderlich und nach Massgabe der übergeordneten Planungen vorzunehmen.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti